Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung "Oberes Striegistal"

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 10/2025 vom 12. November 2025

Öffentliche Bekanntmachung



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren



(Abwassergebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf erlässt mit Beschluss Nr. 078/2025 am 28.10.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 25.11.2020.

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 25.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 9 Höhe der Abwassergebühren

§ 9 Abs. 4, 5 und 7 erhält folgende Neufassungen:

- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr inklusive Transport **22,92 EUR je Kubikmeter** Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalsammelgruben beträgt die Gebühr inklusive Transport **30,03 EUR je Kubikmeter** Abwasser.
- (7) Zuschläge:
 - bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 21 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen, der Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag beträgt je 3 m Schlauchmehrlänge:
 5,58 EUR
 - 2. Erschwernisse: je angefangene halbe Stunde Mehrarbeitsleistung 47,59 EUR
 - 3. Vergebliche Anfahrt:

48,74 EUR

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des Sächs-KAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Brand-Erbisdorf, den 29.10.2025

gez.

Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, den 29.10.2025

gez.

Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister (Dienstsiegel)